

**KVJS**Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

EINGEGANGEN AM 20. OKT. 2015

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Felix-Wankel-Str. 25
69126 Heidelberg

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Liliane Wildner
Tel. 0711 6375-439
Liliane.Wildner@kvjs.de

Aktenzeichen:
462 Heidelberg - 14 (UMF)
15. Oktober 2015

**Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die Jugendwohngemeinschaft /
Betreutes Wohnen für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Im Mörgel-
gewann 13a, 69124 Heidelberg des Sozialdienst katholischer Frauen e. V.,
Felix-Wankel-Str. 25, 69126 Heidelberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 17.09.2015 ergänzt am 13.10.2015 und der Konzeption
„Jugendwohngemeinschaft für Unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge“ vom
Oktober 2015 erteilen wir Ihnen für dieses Angebot im EG, Im Mörgelgewann
13a, 69124 Heidelberg, die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Diese Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu **4 männlichen Unbe-
gleiteten Flüchtlingen im Alter ab 16 Jahren** in einer Jugendwohngemein-
schaft im Rahmen von **§ 34 SGB VIII**.

Aufgrund der aktuell hohen Anzahl von Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlin-
gen, die durch die Stadt Heidelberg untergebracht werden müssen, sind die
bisher vorgehaltenen Platzkapazitäten nicht mehr ausreichend.

Bei der Jugendwohngemeinschaft handelt es sich um ein stationäres Jugendhil-
feangebot, welches die aktuell vorhandenen und prognostizierten Bedarfe an
Inobhutnahmen von Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen abfangen helfen
soll.

Auf diesem Hintergrund erheben wir in Bezug auf die Nutzung der Räume mit
einem Doppelzimmer und zwei Einzelzimmer keine Einwände.

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

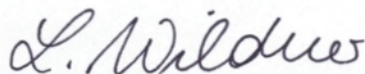
Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstr. 39, 70176 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband eingegangen sein.

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Mit freundlichen Grüßen



Liliane Wildner

Anlagen

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Nachrichtlich

- 1) Stadt Heidelberg
Kinder- und Jugendamt
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg
- 2) Caritasverband für die Erzdiözese
Freiburg
Alois-Eckert-Str. 6
79111 Freiburg
- 3) KVJS-Referat 23
Vergütungen, Entgelte, Vertragswesen

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: 01. Januar 2012

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Gemäß § 72 a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.